

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

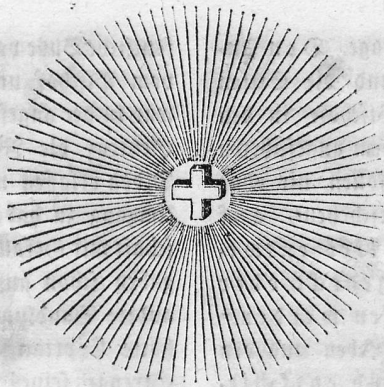
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ich überzeuge mich je länger desto mehr, daß wenn in denselben Ländern, in welchen wir die erhaltenden Kräfte des Gesamtlebens in ihrem innersten Kerne bereits zerrissen sehen, eine Rettung desselben möglich sein sollte, diese einzig dadurch bewerkstelligt werden könnte, daß die Botschafter an Christi Statt, als geschlossene und festgegliederte Schaar, unter Demjenigen, welcher ihr Vorkämpfer und Siegesfürst ist, dem Geist, „der zu dieser Zeit sein Werk hat in den Kindern des Unglaubens,“ (Eph. II, .) diesem Geist, der alle menschlichen Verhältnisse ergreifen und hinweggreifen will von ihrer heiligenden Verbindung mit Gott, kräftig und muthvoll sich entgegenstellen.

Friedrich Hurter.

Einige Worte zur Vertheidigung der „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. A. Fuchs und des Kapitels von Uz nach, gegenüber dem bischöflichen Ordinarate in St. Gallen.“

(Fortsetzung.)

In den Bemerkungen (Seite 21) haben wir die Stelle (Epist. 9 an Florent. Pypian) aus dem hl. Cyprian angeführt: „Daher sind Spaltungen in der Kirche und Ketzereien von jeher entstanden, und entstehen noch, wenn der Bischof, welcher Einer ist und der Kirche vorsteht, durch die stolze Aumafung Einiger verachtet wird, und wenn der Mann, den Gott durch Würden ausgezeichnet hat, von Menschen entwürdiget wird.“

Die unwiderstehliche Kraft dieses Zeugnisses fühlend, suchen die Gegner es von sich abzulehnen, und sagen: „Die Stelle aus dem 9. Briefe an Flor. Pypian paßt gar nicht hieher, wie Jeder leicht einsehen kann, wenn er den ganzen Brief liest.“ Allein durch ein solches Benehmen zeigen die Herren nur, wie gerne sie unkundige Leser täuschen und den Schein gewinnen möchten, geantwortet zu haben, wo sie nichts zu sagen wissen. Betrachten wir, was in Cyprian den angeführten Worten unmittelbar vorausgeht: „Auch rühme ich nicht“, schreibt er, „sondern melde es mit Bedauern, daß du dich zum Richter Gottes und Christi aufwirfst, welcher zu den Aposteln und durch

sie zu allen Vorstehern, welche vermittelt der Ordination zu Nachfolgern der Apostel werden, spricht: „Wer euch höret, der höret Mich; und wer Mich höret, höret Den, welcher Mich gesendet hat; und wer euch verachtet, verachtet Mich und Den, welcher Mich gesendet hat.““ Hierauf folgen die in den Bemerkungen angeführten Worte: „Daher sind Spaltungen in der Kirche und Ketzereien entstanden:“ u. s. f. Diese Worte des hl. Cyprian bleiben also in ihrer ganzen Kraft, und die erbärmlichen Ausflüchte der Gegner vermögen dieselben nicht nur nicht zu schwächen, sondern wer unbefangen in ihrem Zusammenhange sie auffaßt, muß erkennen, daß sie gerade hiedurch eine um so unwiderstehlichere Kraft erhalten. Doch die Gegner bringen mehrere Zeugnisse aus dem hl. Cyprian, um zu beweisen, daß der Bischof, die Priester und das Volk mit einander die Kirche regiert haben. Das erste Zeugniß ist genommen aus dem 68. Briefe, wo es heiße: „daß die Wahl der Priester vor der ganzen Gemeinde vorgehen soll.“ Im Texte heiße es: „vor der ganzen Synagoge;“ denn es ist die Rede von der Wahl der Priester im alten Testamente. Aber wahr ist, daß Cyprian hiedurch beweisen will, auch im neuen Bunde sollen die Priester vor dem Volke gewählt werden. Allein hieraus kann ganz und gar der Schluß nicht gezogen werden, Cyprian habe geglaubt, die Kirche müsse gemeinschaftlich vom Bischof, von den Priestern und dem Volke regiert werden.

Wir sind zwar weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß in den ersten Zeiten der Kirche das Volk an den Wahlen Antheil

genommen habe; — aber welchen? ist die Frage. Den Antheil und keinen andern, über das Leben und die Sitten Desjenigen Zeugniß zu geben, den die Bischöfe in den Priesterstand aufnehmen wollten. Selbst in dem angeführten Briefe heißt es: „Die Priesterweihungen sollen nie ohne Wissen des dabei gegenwärtigen Volkes geschehen, auf daß durch die Gegenwart des Volkes entweder die Verbrechen der Bösen aufgedeckt, oder die Verdienste der Guten gepriesen werden.“ Das Volk also gab Zeugniß von dem Leben und den Sitten; die Bischöfe aber urtheilten und entschieden über die Wahlen, wie Tomassin in der alten und neuen Kirchendisziplin bemerkt.

Nicht in allen Kirchen herrschte aber derselbe Gebrauch, denn aus Hieronymus und Epiphanius ergibt sich, daß zu Alexandrien nur die Priester von Alexandrien die Wahl vornehmen konnten. In der Synode zu Laodicea wurde beschlossen: der Volksmenge nicht zu bewilligen, Diejenigen auszuwählen, welche in das Priesterthum erhoben werden sollen.

Ist unsern Gegnern überdies unbekannt, daß Cyprian selbst, kraft der Gewalt, von der er wohl wußte, daß er sie habe, ohne das Volk zu berathen, Kleriker und Priester geweiht habe? Im 33. Briefe wird Anzeige von ihm an den Klerus und das Volk gemacht, daß er den Lektor Nurelius geweiht habe, und im 34. Briefe meldet er das Gleiche von Celerinus, und im 35. Briefe schreibt er, daß er den Numidicus zum Priester geweiht habe. Dieses geschah allezeit, wenn die Tugend Derjenigen, welche ins Priesterthum aufgenommen werden sollten, so bekannt war, daß man nicht mehr für nöthig hielt, das Zeugniß des Volkes über dieselben zu vernehmen. Die nämliche Antwort gilt auch in Bezug auf das aus dem 33. Briefe genommene, so wie auch in Bezug auf das aus dem Briefe des hl. Martyrers Ignatius an Polycarp vorgelegte Zeugniß.

Sie führen noch eine andere Stelle aus dem 34. oder 38. Briefe des hl. Cyprian an die Priester und Diakonen an, in welchem er sie lobet, daß sie mit dem Priester Gajus von Didda und seinem Diakon keine Gemeinschaft haben wollten. Allein sie ziehen hieraus den falschen Schluß: „Also nicht der Bischof allein suspendirt und schließt von der kirchlichen Gemeinschaft aus.“ Wo war ihr Verstand, als sie derlei Dinge schrieben? Wissen sie nichts von einem in der afrikanischen Kirche gewesenen Disziplinargesetze, nach welchem die Gefallenen und Die, welche mit ihnen Gemeinschaft hatten, von der Kirche ausgeschlossen werden mußten? Wissen sie nicht, daß nach diesem Gesetze in der afrikanischen Kirche die Gefallenen und Die, welche mit ihnen Umgang pflogen, nicht eher in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufgenommen werden durften, als bis sie die öf-

fentliche Buße vollendet hatten, und mittelst der Handauslegung vom Bischof und Klerus entzündigt waren? Demzufolge war in der angeführten Stelle von keiner Exkommunikations-Sentenz die Rede, welche der Klerus gegen Gajus von Didda erlassen mußte, sondern nur von der Pflicht, nicht Umgang zu haben mit Demjenigen, welcher wegen Gemeinschaft mit Gefallenen und wegen Theilnahme an ihren Opfergaben schon außer der Kirche war. Hätte der Klerus eine andere Handlungsweise sich zu Schulden kommen lassen, so hätte Cyprian ihn scharf gezüchtigt, und mit Recht die Strenge seines Ernstes ihn fühlen lassen. Hieron giebt Zeugniß der 9te an den Klerus gerichtete Brief, in welchem Cyprian gegen die Handlungsweise einiger Priester eifert, welche, ohne sein Wissen, zu unvorsichtig mit den Gefallenen sich ausgesöhnt hatten. „Ich könnte Nachsicht und Geduld haben“, spricht er, „wenn nicht meinem Episkopat Unbild geschehen wäre; hier aber findet keine Nachsicht statt.“ Und gegen Ende des Briefes lesen wir: „Es giebt einige Freche, Unvorsichtige und Uebermüthige unter euch, welche weder den Menschen, noch Gott fürchten; sie sollen aber wissen, daß, wofern sie in ihrem Betragen verharren, ich sie nach dem Befehle des Herrn züchtigen werde.“

Doch man sage uns, war es nicht Cyprian, welcher den Felicißimus, Augustus, seine Anhänger und Gönner von der Kirche ausgeschlossen hatte? Höret seine eigenen Worte (Epist. 38): „Da Felicißimus gedroht hat, Diejenigen werden mit ihm im Tode keinen Antheil haben, welche uns Gehorsam leisteten, so treffe ihn das Urtheil, welches er zuerst ausgesprochen, und er wisse also, daß er nicht mehr zu uns gehöre.“ Hierauf folgt später: „Und auch Augustus, welcher weder den Bischof noch die Kirche achtet und sich mit ihm in die Verschwörung und Parteinahme eingelassen hat, empfinde, so lange er in seinem jetzigen Benehmen verharret, das Strafurtheil, welches jener parteisüchtige und tollkühne Mann sich zugezogen hat.“ „Aber nicht weniger auch“, fährt er fort, „treffe dieselbe Strafe einen Jeden, der an diese Verschwörung sich angeschlossen hat; jeder, welcher freiwillig von der Kirche sich trennt, soll wissen, daß er in der Kirche mit uns nicht mehr in Gemeinschaft bleiben könne.“ Dieses Urtheil von Cyprian wurde vollzogen; denn Alle lösten sich von Denjenigen ab, welche Cyprian so bezeichnet hatte.

Desungeachtet behaupten unsere Gegner, Cyprian wolle solche Dinge vor dem Volke behandelt wissen, und das Nämliche verlange auch die römische Geistlichkeit, an welche Cyprian geschrieben hatte.

Wir sind weit entfernt, dieses in Abrede zu stellen, bemerken aber, warum und auf welche Weise es geschah. Das Verbrechen der Gefallenen, welches darin bestand, daß während der Verfolgung einige Christen von der Re-

ligion abweisen, war besonders in Afrika sehr verbreitet. Um einem so großen Uebel Einhalt zu thun, wurde daselbst die besondere Verordnung gemacht, daß die Gefallenen von der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen, und nicht wieder in dieselbe aufgenommen werden sollten, bis sie ihre öffentlichen Strafen ganz ausgehalten und würdige Früchte der Buße gebracht hatten. Das war ein der afrikanischen Kirche eigenthümliches Disziplinargesetz.

Bevor einem Gefallenen wieder Umgang mit den Christen gestattet wurde, suchten sich die Bischöfe in zuverlässige Gewissheit zu setzen, ob derselbe vermittelt einer wahren Buße sich der Wiederaufnahme würdig gemacht hätte. Hierzu waren zwei Dinge erforderlich: Empfehlungsschreiben von christlichen Märtyrern, oder das Zeugniß des Volkes.

Weil die Buße öffentlich war, wurde sie unter den Augen des Volkes bestanden; das Volk konnte also am besten Zeugniß geben, ob und in welchem Grade Einer oder der Andere Buße gewirkt, und der Verzeihung seiner Sünden sich würdig gemacht habe.

Es ist noch ein anderer Grund, wegen welchem das Zeugniß des Volkes verlangt wurde. Das Verbrechen der Gefallenen war in den Augen des Volkes außerordentlich schrecklich: daher mußte befürchtet werden, das Volk würde auf eine ungewöhnliche Weise geärgert, wofern ein Gefallener ohne augenscheinliche Buße und Bekehrung in die Christengemeinde würde aufgenommen werden. Um derlei Aergernisse zu verhindern und gleichsam unmöglich zu machen, war das Zeugniß von Seite des Volkes notwendig. Das wollen die Worte im dreizehnten Briefe Cyprians an die Geistlichkeit sagen: „In Gegenwart des dastehenden Volkes, dem seines Glaubens und seiner Gewissenhaftigkeit wegen Ehre gebührt.“

Alein wurde nicht dieses Alles von Cyprian selbst geordnet und geleitet? Hat nicht die Geistlichkeit an ihn die Bitte gestellt, er möchte Vorschriften und Befehle ertheilen über Das, was in Bezug auf Diejenigen zu beobachten sei, welche Empfehlungsschreiben der Märtyrer in Händen hätten und noch krank wären? Ist es nicht Cyprian, der für einen solchen Fall eine Ausnahme vom Disziplinargesetz gestattet? In dieser Beziehung schreibt er, daß Diejenigen, welche von den Märtyrern Empfehlungsschreiben erhalten hätten, durch ihre Hilfe beim Herrn für ihre Sünden Gnade finden können; wenn sie krank und in Todesgefahr seien, sollen sie nach geschehener Versöhnung und Händeauflegung im Frieden, den die Märtyrer ihnen versprochen haben, wieder zum Herrn gelassen werden.

Der Kirchenrath zu Ancyra hat im Jahre 314 dieses Recht dem Bischöfe zuerkannt, und im 22. Kanon verordnet: „Die Art und Weise einer solchen Buße hänge ab vom Gutfinden der Bischöfe, so zwar, daß sie nach Maßgabe der Bekehrung der Büßenden den zu künftigen die Buß-

zeit verlängern, den eifrigen hingegen dieselbe verkürzen können.“

Noch ist in Hinsicht auf das Zeugniß aus dem Briefe an Quintus zu bemerken, daß Cyprian jene Worte schrieb, als der Streit wegen der Wiederkäufer noch in seiner ganzen Heftigkeit waltete. Die Kirche hatte darüber noch nicht entschieden, und es ist allzubekannt, daß dem Cyprian, wie der hl. Augustin bemerkte, hier etwas Menschliches begegnet sei, von welchem er aber durch das Märtyrthum ganz gereinigt wurde.

Wozu aber das Zeugniß, welches die Gegner aus dem 56. Briefe anführen? In der Würzburger Ausgabe vom Jahre 1782 finden sich die vorgebrachten Worte nicht, was aber ein Citationsfehler sein könnte. Um jedoch den Sinn und die Ansicht des hl. Cyprian in Hinsicht auf diese Sache genau zu kennen, betrachten wir näher einige Worte aus dem Briefe an Flor. Pupian: „Christus sprach zu den Aposteln, und vermittelt der Apostel an alle Vorsteher der Kirche, welche zu Nachfolgern und Stellvertretern der Apostel geweiht worden: „Wer euch höret, höret Mich; wer euch verachtet, verachtet Mich.“ Die hartnäckige und stolze Menge der Ungläubigen möge von der Kirche austreten, aber die Kirche weicht deswegen nicht von Christus; da aber ist die Kirche, wo das Volk sich mit dem Priester vereint, und wo die Herde ihrem Hirten anhangt. Daher sollst du wissen, daß der Bischof in der Kirche und die Kirche im Bischof ist; und wer nicht mit dem Bischöfe ist, auch nicht in der Kirche sei.“

Es verdient noch einige Erwähnung, wie unsere Gegner den 40. der apostolischen Kanones, den wir in den Bemerkungen angeführt haben, zu entkräften suchen.

„Der 40. apostolische Kanon“, sagen sie (§. 38), „beweiset gar nichts; denn aus dem Zusammenhange geht hervor, daß einerseits von dem Eigenthum der Kirche die Rede ist, wozu Bischöfe, Priester und Diakonen zu sprechen hatten; andrerseits vom Privatvermögen des Bischofs, über welches natürlich die Priester und Diakonen nichts zu sagen hatten.“

Aber schämten sie sich nicht, dieses zu schreiben? Aus derlei Handlungen geht doch allzu deutlich hervor, wie ihnen Alles daran liege, die in solchen Dingen Unkundigen zu täuschen. Die Worte des bemeldeten Kanons lauten: „Die Priester und Diakonen sollen außer dem Bischöfe nichts zu thun unternehmen; denn das Volk des Herrn ist dem Bischöfe übergeben worden, und für die Seelen derselben wird dieser Rechenschaft geben.“ Heißt es denn: den Priestern und Diakonen ist nicht erlaubt, außer dem Bischöfe etwas zu unternehmen, weil das Eigenthum der Kirche ihm anvertraut ist, oder weil er selbst das Recht hat, sein Privatvermögen zu verwalten? Mit keinem

Sylbe wird dessen erwähnt; aber bestimmt steht geschrieben: „Das Volk des Herrn ist dem Bischöfe übergeben, und für die Seelen desselben wird dieser Rechenschaft geben.“ Könnte deutlicher, als hier geschieht, von der geistigen Leitung der Gläubigen, die dem Bischöfe anvertraut ist, die Rede sein? Der Bischof muß Rechenschaft geben über die ihm anvertrauten Seelen, und aus diesem Grunde sollen Priester und Diakonen nichts außer dem Bischöfe unternehmen. „Wenn aber die Priester und die Diakonen“, heißt es in unsern Bemerkungen, „nichts außer dem Bischöfe unternehmen dürfen, wie viel weniger gegen den Bischof?“

Doch wir untersuchen, den eingeschlagenen Gang verfolgend, wie im vierten Jahrhunderte die Gewalt des Bischofs in der Kirche im Ansehen war.

Der Kirchenrath zu Antiochia (341) beschloß im 24. Kanon hinsichtlich der Bischöfe: „Alle Angelegenheiten der Kirche sollen unter der Leitung, unter dem Urtheil und der Gewalt der Bischöfe stehen, welchen das Volk und die Seelen in der Kirche anvertraut sind.“ Es ist eine auffallende Uebereinstimmung zwischen diesem Kanon und dem 40. der apostolischen Kanones, von dem wir so eben gesprochen haben. Ist wohl nach der Meinung unserer Gegner in dem Kanon des Kirchenraths von Antiochia auch nur vom Privateigenthum des Bischofs die Rede? Mögen sie nicht übersehen, daß hier kein Unterschied gemacht, sondern schlechtweg gesagt werde: „alle Angelegenheiten der Kirche.“ Sie mögen bedenken, daß deswegen behauptet werde, dieselben unterliegen dem Urtheile und der Macht des Bischofs, weil das Volk und die Seelen in der Kirche ihm anvertraut sind; es ist also von einer Leitung des Volkes und der Seelen die Rede.

Auch der Kirchenrath zu Sardica (347, Cap. 17) beschloß: „Wie der Bischof den Klerikern eine lautere Liebe, sind die Kleriker, als Diener, dem Bischöfe einen ungeheuchelten Gehorsam schuldig.“ Es gehen aus diesem Beschlusse die Pflichten des Bischofs und die des Klerus hervor. Der Bischof ist zur Liebe, die Kleriker sind zum ungeheuchelten Gehorsam verpflichtet; denn dieses erfordert das Verhältniß, welches zwischen den Vorstehern und den Untergebenen statt finden soll.

Hören wir auch den hl. Ambrosius (L. 2, C. 24 de offic.): „Wer dem Bischöfe nicht gehorsamet, hat den wahren Pfad verlassen.“ Was würde aber Ambrosius von Denjenigen sagen, welche gegen den Bischof aufstehen und sein Ansehen bestreiten?

Sehr lichtvoll und durchaus auf unsere gegenwärtige Sache bezüglich sind folgende den Herren Kapitularen von Aignach gar sehr zu empfehlende Worte (Constit. apost. 8, C. 28): „Der Bischof setzt ab jeden Kleriker, der die Absetzung verdient hat, mit Ausnahme eines Bischofs.

Den Bischof allein kann der Bischof nicht absetzen.“ Könnte die Gewalt der Bischöfe über die Priester bestimmter und deutlicher, als in diesen Worten geschieht, ins Licht gestellt werden? Die apostolischen Konstitutionen enthalten, wie allgemein bekannt ist, die Disziplin der Kirche in den frühern Jahrhunderten. Ist hier die Rede vom Volke und von den Priestern, welche der Bischof zu Rathe ziehen soll, wenn es sich darum handelt, einen Priester zu beurtheilen und zu entsetzen? Der Bischof ist's allein, welcher die Untersuchung anstellt, welcher das Urtheil fällt und entsetzt; weil dem Bischöfe das Volk und alle Seelen in der Kirche anvertraut sind.

So viel in Bezug auf das vierte Jahrhundert. Betrachten wir noch einige Dokumente aus dem fünften Jahrhunderte. Wir lesen im Briefe des hl. Cölestin an den Klerus und die Bischöfe Galliens: „Der Schüler ist nicht über den Lehrer; keiner darf sich über die Lehrer hinwegsetzen und sich eine eigene Lehre anmaßen. Es sollen also selbst die Priester wissen, daß sie den Bischöfen untergeordnet sind.“ Nach dem hl. Cölestin sind also die Bischöfe Lehrer, die Priester aber Schüler. Den Bischöfen ist das Lehramt übertragen worden; zu ihnen wurde gesagt: „Lehret alle Völker.“ Ihnen liegt die Pflicht ob, zu lehren; den Andern liegt die Pflicht ob, zu hören: „Wer euch höret, höret Mich; wer euch verachtet, verachtet Mich.“ Diese sollen nie vergessen, daß sie die Untergebenen der Bischöfe seien.

„Das Volk“, schreibt derselbe hl. Cölestin, „soll belehrt, aber dem Volke soll nicht gefolgt werden.“ „Wenn das Volk nicht weiß, was es thun oder nicht thun darf, ist es an uns (er redet von den Bischöfen), dasselbe zu warnen, nicht seinen Neigungen zu schmeicheln.“ Können nach solchen Worten unsere Gegner noch von einer Gewalt des Volkes reden, die es in Sachen des Glaubens ausüben soll? Mögen sie einmal es sich merken, daß der Bischof da sei, um das Volk zu belehren, nicht um sich vom Volke belehren zu lassen.

Cyillus, der Alexandriner, sprach (Act. 14 Concil. chelced): „Wir sollen Mitleiden haben mit unsern Brüdern, wenn einige Mitpriester (Bischöfe) bekennen, daß sie zu leiden haben, und zwar von ihren eigenen Priestern, die ihren Nacken vor ihnen, als ihren Vätern, beugen und nach dem Willen Gottes und nach den Gesetzen der Kirche, welche solches verordnen, ihnen unterwürfig sein sollten.“ Eine solche Anmaßung, wo sie immer sich zeige, ist eine durchaus schändliche Handlung. Nach diesen Worten des hl. Cyrillus von Alexandrien sollten sich die Priester vor ihren Bischöfen, als vor ihren Vätern, beugen, und zwar, weil es so der Wille Gottes und die Gesetze der Kirche verlangen. Es ist Pflicht der Priester, ihren Bischöfen untergeben zu bleiben; dagegen ist es eine der

schändlichsten Handlungen, wenn Priester gegen ihre Bischöfe etwas unternehmen. Diese Worte klingen freilich in den Ohren Derjenigen nicht lieblich, die, wie unsere Gegner, die Demokratie und den Liberalismus in die Kirche einführen möchten; allein es sind Worte, die mit dem Willen Gottes und mit den Gesetzen der Kirche übereinstimmen.

Wir fügen noch ein Zeugniß des jungen Theodosius aus seinem Schreiben an den Kirchenrath zu Ephesus (430) bei: „Es ist ein Unrecht“, schreibt er, „wenn Der, welcher nicht unter die Zahl der Bischöfe gehört, in die Geschäfte und Beratungen der Kirche sich einmischet.“ Aus diesem Zeugniß leuchtet Jedem ganz klar und deutlich in die Augen, daß es eine selbst unter den Laien bekannte Sache war, die Regierung der Kirche Gottes sei nur den Bischöfen übergeben worden, und daß somit Niemand außer dem Bischöfe, weder die Priester also noch das Volk, in Bezug auf dieselbe irgend eine Gewalt habe.

Die angeführten Zeugnisse stellen ins hellste Licht, wie durchaus unwahr die Behauptung sei, daß in den ersten Zeiten der Kirche die Bischöfe gemeinschaftlich mit den Priestern und dem Volke die Kirche regiert haben, so, daß aus dem gemeinsamen Willen Aller das Gesetz der Kirche gegeben wurde. Eine solche Behauptung steht im Widerspruche mit der Einsetzung des Episkopats und zerstört die Kirchenverfassung von Grund aus. Sie widerspricht aber auch nicht weniger allen geschichtlichen Zeugnissen des Alterthums und ist von der Art, daß sie nur aufzustellen wagen darf, wer im christlichen Alterthum ein Fremdling und ganz unwissend ist.

Aus der Einsetzung des Episkopats und aus den Zeugnissen des ganzen Alterthums geht im Gegentheil unwidersprechlich hervor, daß der Bischof in seiner Diözese Hirt und Regent sei, nicht bloß über die Laien, sondern auch über die Priester. Ohne Unterschied hütet und leitet der Bischof Laien und Priester; ihm steht das Recht zu, Allen zu befehlen; den Gläubigen seiner Diözese aber, seien sie weltlichen oder geistlichen Standes, liegt die Pflicht ob, dem Bischöfe zu gehoramen; „denn wer dem Bischöfe nicht Gehorsam leistet, ist vom wahren Pfade,“ wie der hl. Ambrosius sagt, „abgewichen und von stolzer Anmaßung durchdrungen.“

Der niedere Klerus, welcher in verschiedenen Pfarreien angestellt wird, um die Gläubigen zu lehren und zu leiten, steht allzeit unter der Leitung und Zurechtweisung des Bischofs; der Bischof überträgt Klerikern, nachdem er sie vermittelt der hl. Weihung in das Priesterthum aufgenommen hat, einen Theil seiner Seelsorge; weist ihnen ihre Untergebenen an. Ohne diese Anweisung von Seite

des Bischofs hat kein Priester über die Gläubigen eine Jurisdiktionsgewalt.

Demzufolge ist es der Bischof, welcher entweder selbst oder durch Andere die ihm anvertrauten Gläubigen besorgt und leitet. Ihm liegt ob, zu wachen, daß die Priester, denen er einen Theil seiner Seelsorge übertragen hat, die Gläubigen in der gesunden Lehre unterrichten. Sollten diese das Gegentheil thun, und Untreue in Verwaltung ihres Amtes dergestalt an Tag legen, daß sie vermittelst verkehrter Lehren die Gläubigen von der Lauterkeit ihres Glaubens hinwegziehen; so ist es unerläßliche Pflicht der Bischöfe, Untersuchungen anzustellen, um derlei Frevler in Zucht zu nehmen und auf alle mögliche Weise zu verhüten, daß die Herde Christi keinen Schaden leide. „Das Volk ist ja dem Bischöfe anvertraut (Can. 40 Apost.); dem Bischöfe sind die Seelen Aller, welche in der Kirche versammelt sind, übergeben (Can. 24 Antioch.). Der Bischof muß einst über Alle Rechenschaft geben.“

Wer wird demnach sich nicht verwundern, wie unsere Gegner in Hinsicht auf die Angelegenheit des Hrn. Prof. Fuchs behaupten können: (§. 14) „Die Kuria von St. Gallen ist weder erst- noch letztinstanzliche Behörde.“

Wir geben zwar allerdings zu, der Bischof sei nicht die letztinstanzliche Behörde; denn wir hatten schon in den Bemerkungen gezeigt, daß in Sachen des Glaubens der Papst oberster Richter sei, und daß er das Urtheil spreche in letzter Instanz. Aber wer ist denn erstinstanzlicher Richter in der Sache des Hrn. Fuchs? Jene Richter, sagen sie, die der Kirchenrath von Trient in seiner 25. Sitzung im 10. Kap. bezeichnet. Die Thorheit und die gänzliche Unwissenheit, welche einer solchen Behauptung zu Grunde liegt, werden wir im dritten Punkte beleuchten. Unterdessen sagen wir, daß diese Behauptung eine widersinnige und unsatthafte Behauptung sei, die mit der Verfassung der katholischen Kirche sich durchaus nicht verträgt.

Doch vielleicht möchte Einer oder der Andere einwenden: unsere Absicht gehe dahin, den Despotismus und den Ultramontanismus in die Kirche einzuführen. Allein wie albern derlei Reden seien, ist leicht zu zeigen. Blicken wir hin auf alle Diözesen, nicht etwa bloß in der Schweiz, sondern in Deutschland und Spanien, ja auf alle Diözesen in der ganzen Welt, und wir werden finden, daß überall und allzeit der ordentliche Bischof Richter über die Kleriker war, in Allem und Jedem, was auf den Glauben oder auf die guten Sitten Bezug hat; wir werden finden, daß der Bischof, und zwar der Bischof allein, diese Pflicht und diese Gewalt ausübet. Es ist hier nicht von den Eigenthümlichkeiten einer oder der andern Diözese, sondern von einer allen Bischöfen zu allen Zeiten

und an allen Orten zukommenden Jurisdiktionsgewalt die Rede; von einer Jurisdiktionsgewalt, welche in der Verfassung, die Christus für die Regierung der Gläubigen bestimmt hat, dergestalt wesentlich ist, daß sie weder geläugnet noch gestört werden kann, ohne daß die göttliche Verfassung der Kirche und die von Christus festgesetzte Ordnung verletzt würde. Wozu also das Geschwätz über Ultramontanismus? Soll vielleicht auch die gallikanische Kirche des Ultramontanismus beschuldigt werden? denn selbst in der gallikanischen Kirche ist dieselbe Handlungsweise stets befolgt worden, und wird befolgt, gleichwie in allen andern Diöcesen auf dem Erdenrunde. Es wird nicht überflüssig sein, einige Dokumente hiefür anzuführen.

In der Versammlung des französischen Klerus (1655) erklärten die Pfarrkleren: „Sie wissen gar wohl, daß dem Bischöfe allein die Gewalt, über die Güte oder Schlechtigkeit einer Lehre zu urtheilen von Rechtswegen zukomme, und daß sie, die Pfarrer, verpflichtet seien, sich an den Bischof zu wenden.“

Im Jahre 1717 redeten 28 Bischöfe den Herzog von Orleans mit folgenden Worten an: „Die Wissenschaft und die Tugend einfacher Priester, der große Ruhm hoher Schulen, das sittliche Betragen einiger Pfarrer, die vorzüglichen Privilegien einiger Kapitel können nicht das Recht erwerben, Richter zu sein in Sachen der Lehre und des Glaubens. Die Bischöfe allein sind Diejenigen, welche der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche zu regieren. Nur ihnen kommt zu, was wesentlich ist bei der Kirchenregierung, nämlich: zu lehren, zurechtzuweisen, Vorschriften und Befehle zu geben und Strafen zu verhängen. Solche Rechte haben wir von Gott erhalten, und wer gegen diese unsere Vollmacht sich auflehnt, empört sich gegen Gott. Wir würden einer unverzeihlichen Feigheit uns schuldig machen, wosfern wir bei solcher Auflehnung unserer Untergebenen gleichgültig blieben und die Rechte, die uns anvertrauten Rechte, uns entziehen ließen; die Rechte, gemäß welchen seit dem Ursprunge der Religion die Bischöfe als die zuverlässigen Ausleger der hl. Uebergabe betrachtet und als Diejenigen angesehen wurden, welchen einzig zusteht, in Streitigkeiten, die so oft die Kirche verwirret haben, ein entscheidendes Urtheil zu fällen.“ Der Leser beherzige wohl diese Worte! und mögen sie unsere Gegner sich tief zu Gemüthe führen; denn sie beschlagen auf eine auffallende Weise den Gegenstand, um den es sich hier handelt.

Doch nicht weniger sprechend sind die Worte, mit welchen die theologische Fakultät von Paris im Jahre 1730 die Versammlung des französischen Klerus angeredet hat: „Wie groß der Name eines Theologen sei . . . , ist gleichwohl nur euch, die der hl. Geist als Bischöfe gesetzt

hat, die Kirche Gottes zu regieren, nicht den Priestern und nicht den Laien, in welcher glänzenden Würde sie dastehen mögen, nur euch, sagen wir, den Bischöfen, ist das Recht gegeben, Streitigkeiten in Sachen des Glaubens zu schlichten; denn euch allein ist die heilige Hinterlage anvertraut, damit ihr sie bewahrt und unverfehrt der Nachwelt überliefert.“ Könnten wohl die göttlichen Rechte der Bischöfe auf eine bestimmtere und einleuchtendere Weise bezeichnet werden?

Obwohl indessen die angeführten Stellen mehr als genügen, den Glauben und die stete Beobachtung der gallikanischen Kirche in Hinsicht auf unsern Gegenstand ins Licht zu stellen, wollen wir doch noch eine kurze Stelle von einem Schriftsteller anführen, den Niemand des Ultramontanismus beschuldigen wird. Fleury schreibt (Institut. au droit de l'Eglise, tom. I. Cap. 13): „Der Bischof ist der ordentliche und der natürliche Richter über alle Gegenstände, welche sich auf die Religion beziehen. Ihm steht es zu, durch Auslegung der hl. Schriften und gewissenhafte Anführung der Uebergabslehren der Väter die Streitigkeiten im Glauben zu heben.“

Diese Worte stimmen auffallend mit denjenigen überein, welche wir oben angeführt haben. Da nun die Sache sich überall gleich verhält, wer will denn uns des Ultramontanismus beschuldigen? So und nicht anders ist ja die Verfassung der Kirche, welche Gott gestiftet hat. Soll vielleicht für die Herren von Ugnach eine neue Kirchenverfassung geschaffen werden? Allerdings scheinen sie solches zu wünschen; denn sie arbeiten aus allen Kräften darauf los, die von Christus eingesetzte Kirchenordnung zu zerstören und an ihre Stelle, um mit Eyprian zu sprechen, eine bloß menschliche hinzustellen.

Wir schließen endlich diesen zweiten Punkt mit einem herrlichen Ausspruche des hl. Hieronymus im Gespräche gegen die Luziferianer: „Das Heil der Kirche hängt ab von der Würde des höchsten Priesters; wenn diesem nicht eine außerordentliche und über Alle erhabene Gewalt verliehen ist, werden so viele Spaltungen in der Kirche entspringen, als Priester sind.“ Hiezu fügen wir nur noch bei, was der hl. Gregor von Nazianz (Ap. Mans. Cap. 2, Col. 624) schreibt: „Schafe, weidet nicht die Hirten, und erhebet euch nicht über eure Grenzen. Es genüge euch, auf die rechte Weise geweidet zu werden. Keiner wolle Haupt sein, der kaum Hand oder Fuß oder ein anderes noch unbedeutenderes Glied des Körpers zu sein vermag; Jeder bleibe auf derjenigen Stufe, zu welcher er den Beruf erhalten hat.“ Doch wir gehen zum dritten Punkte hinüber.

(Fortsetzung folgt.)

Das Seminar der fremden Missionen zu Paris erhielt von den Missionen, die es im Orient unterhält, neue Berichte, welche gewiß alle Katholiken erbauen werden. Die Mission von Sutschuen in China genoß bei den letzten Berichten von 1831 und 1832 einer erfreulichen Ruhe. Die Religion gewann immer mehr Ausdehnung, und während dieser letztern 4—5 Jahre geschah keine offenbare Verfolgung mehr, obschon die Achtungsbedikte immer noch fortbestehen. Drei junge Missionäre, welche das Seminar der auswärtigen Missionen im Jahre 1831 und 1832 dahin abgeschickt hatte, mußten zwar viele Gefahren bestehen, um dahin gelangen zu können, kamen aber endlich doch, ohne irgend ein Leid zu erfahren, bei ihrer Mission an. Ein vierter war im Jänner 1833 von Makao aus dahin abgegangen, ebenfalls von glüklichen Führern begleitet.

Die Missionen von Tongking und Cochinchina waren einer Verfolgung ausgesetzt, welche grausam zu werden anfieng. Die meisten Missionäre hielten sich verborgen, mehrere Kirchen wurden zerstört, eine bedeutende Zahl von Christen ward gefangen und eingekerkert; die einen wurden zum Tode verurtheilt, die andern zur Verbannung, die meisten aber zu schweren Gefisungen. Mitten unter diesen Leiden, schreiben die Missionäre, haben wir doch den Trost, gar keinen Abfall bejammern zu müssen. Die Schilderung Dessen, was hier vorgeht, schreibt Havard, Bischof von Casories, ist in den Augen der Welt keineswegs ermutigend, wohl aber in den Augen der Religion; denn es handelt sich um nichts Geringeres, als die uralten Edikte der Achtung gegen unsere hl. Religion wieder ins Leben zu rufen, und in Tongking die Zeiten des Diokletian, Galerius u. wieder aufleben zu sehen. Schon haben die Strafen gegen die Christen begonnen; und merkwürdig ist, daß Tongking wohl das einzige Land in der Welt ist, wo die Christen die ausgezeichnete Würdigung verdienen, ihren Glauben mit ihrem Blute zu besiegeln. Dieser Unruhen und Verfolgungen ungeachtet, konnten doch sechs Missionäre allmählig in den Jahren 1831 und 1832 sich ins Land hinein begeben.

Brugnière, Bischof von Capse, war im Jänner dieses Jahres von Makao abgereist, um in diese neue Mission einzudringen und den Samen des Evangeliums daselbst auszustreuen, oder ihn mit seinem Blute zu düngen. Corée ist nicht weit von Japan entfernt, und wenn er in Capse mit Gottes Hilfe in seinem Unternehmen glücklich ist, so wird es nicht mehr schwer halten, von da aus in dieß letzte Land einzudringen, und daselbst die einst so blühenden, von Franz Xaver und seinen Nachfolgern gegründeten, Kongregationen wieder ins Leben zu rufen. Die Mission von Siam gewinnt ebenfalls an Ausdehnung. S. Florens, apostolischer Vikar, hatte zwei seiner Missionäre abgeordnet, um auf der Insel Pulo-Nias bei der westlichen Küste von Sumatra eine neue Mission zu gründen. Der Erste starb

bald nach seiner Ankunft daselbst, nachdem er doch schon viele Eingeborne bekehrt hatte; der Andere, scheint es, hat die Palme des Martyrthums davon getragen. Ein Barbar stieß ihm den Dolch in die Brust, als er gerade das Taufwasser über einen Neubefehrten ausgoß. Auch die Neubefehrten sind wahrscheinlich dem Tode anheimgefallen. Man erwartet hierüber noch nähere Berichte. Auch die französische Mission in Indien hatte schönen Erfolg. Die Cholera, welche hier schon etwa zwanzig Jahre lang wüthet, war es, die einer großen Zahl von Götzendienern die Augen öffnete. Mehrere von ihnen verlangten und empfingen die Taufe. In mehreren Gegenden baten die Heiden, als sie die Fruchtlosigkeit ihrer Gebete und Opfer zu ihren vermeinten Göttern um Abhilfe des Uebels bemerkten, die Missionäre möchten zu Ehren des hl. Franz Xaver, des Indierapostels, neuntägige Andachten anstellen, um durch seine Fürbitte und Vermittelung doch endlich von dieser Geißel befreit zu werden.

Kirchliche Nachrichten.

Frankreich. Der Bischof von Toulouse richtete an seinen Klerus ein Schreiben, datirt vom 8. April, welches zum Zwecke hat, eine Vorsichtskasse für die Geistlichen anzulegen.

„Unsere oberhirtliche Sorgfalt“, sagt der Prälat, „deren erster und vorzüglichster Gegenstand das Heil der Seelen ist, kann indeß nicht gleichgültig zusehen zu den zeitlichen Leiden der uns anvertrauten Schafe, besonders aber der Diener des Herrn, welche, wenn sie eine Laufbahn voll der Tugend zurückgelegt, wenn sie selber das Leiden Anderer gemildert, und dann zu den Jahren gekommen, wo nichts als Leiden und Schmerz ist, endlich noch der nöthigen Lebensbedürfnisse ermangeln sollten. Außerdem, daß diese Armuth, in welche oft würdige Priester gerathen, für die Geistlichkeit wenig ehrenvoll ist und die Gläubigen der Gleichgültigkeit bezüchtigt, ist sie auch noch nachtheilig für die Religion, weil sie Viele vom geistlichen Stande zurückhalten, somit der Kirche oft Leute entziehen mag, die durch ihre Arbeiten das Reich Gottes ausgebreitet haben würden. Um diesen Uebeln abzuhelpen, haben schon viele Bischöfe in ihren Diözesen Ersparungs- oder Vorsichtskassen oder Liebesvereine gestiftet, welche zum Zwecke haben, solche Geistliche zu unterstützen, welche Krankheits halber nicht mehr im Stande sind, die Verpflichtungen ihres heiligen Amtes zu erfüllen. Das Bedürfnis einer solchen Anordnung macht sich wohl in vielen Ständen der menschlichen Gesellschaft fühlbar. Der Klerus aber, der ganz besonders vom Geiste der Liebe und Weisheit befeelt sein sollte, sollte der allein nicht im Stande sein, für die Zukunft Vorsorge zu treffen, und nicht auf Mittel denken, seinen Mitgliedern durch einige leichte Opfer Hilfe für schlimme Zeiten zu verschaffen. Unser Vorgänger hatte in dieser Absicht eine Subskription eröffnet, welche mehrere Jahre freudige Resultate gab, der

man aber später unglücklicher Weise keine Folge mehr leistete.“

— Die Brüder der christlichen Schulen, welche mit so unverkennbarem Eifer und Erfolg an der Bildung der Jugend bisher gearbeitet haben, eröffnen jetzt auch noch Abendschulen für Erwachsene. Wenn sie den ganzen Tag gearbeitet und die Kleinen unterrichtet haben, nehmen sie am Abend noch ihre letzten Kräfte zusammen, Diejenigen zu lehren, die es oft wohl sehr bedürfen. Dieser Unterricht besteht in Zeichnen, Schreiben von verschiedenen Arten, Mathematik und wohl auch Geschichte und Geographie. Diese Abendschulen sind sehr stark besucht. Was auch die Regierung Alles aufbieten mag, um durch ihr Geld ihre Söldlinge anzutreiben und die Kinder in ihre Schulen zu zwingen, nie ist sie doch im Stande, diesen Brüdern gleichzukommen; denn Eifer geht immer über Lohn.

— Es geht den christlichen Brüdern im ungläubigen Frankreich, wie bei uns den B. Kapuzinern bei den Protestanten. Als Aggée auf seiner Visitation der christlichen Schulen erst spät in Tulle eintraf, wollte er die Brüder nicht mehr wecken, und kehrte in einem Gasthause ein. Als er am Morgen die Zeche zahlen wollte, sagte ihm der Wirth; ob er mit der Bedienung zufrieden sei; er freute sich, ihn beherbergen zu können, und man sei den Brüdern noch undenklich viel schuldig für die gute Erziehung, die sie ihren Kindern geben.

Rom. Der hl. Stuhl hat für die vereinigten Staaten zwei neue Bischöfe ernannt; für Cincinnati statt des verstorbenen Jenwick den Purcel, und den S. Refe für Michigan, — denselben, der im Jahre 1827 für diese Missionen Beistauern in Europa gesammelt hatte.

Mainz. Bei erledigtem bischöf. Stuhle von Mainz ist durch Beschluß des Domkapitels der Hr. Domdechant Humann als Verweser des Bisthums einstweilen beauftragt, bis zur Wahl eines neuen Bischofs geschritten werden kann. Man nennt bereits einen Mann von kräftigem Alter, der die Vierziger noch nicht überschritten hat und zur Zeit in der großherzoglichen Residenz angestellt ist, als den Nachfolger des seligen Herrn Bischofs Burg?

Sachsen. Im Königreiche Sachsen haben sich in einem Jahre 64 männliche und 19 weibliche Personen mit dem Stricke selbst erhängt; 29 männliche und 11 weibliche sich erschossen; 15 haben sich erschossen; 2 haben sich vergiftet; 8 schnitten sich die Kehle ein; einer starb durch einen Sturz. — Was ist aber diese Zahl gegen die Selbstmörder in Berlin, London u. s. w. Nachdem sie die Religion als eine Last von sich geworfen, wird ihnen selbst das Leben unerträglich.

Luzern, den 18. Juli. Die Redaktion ist ermächtigt, zu erklären: daß diejenigen geistlichen Herren aus dem Kanton Luzern, welche der diesjährigen helvetischen Gesellschaft in Schinznach zufällig als Gäste beizuhöhen, keineswegs in dem Sinne zu einem geistlichen Vereine, wie ihn öffentliche Blätter ins Leben treten lassen, mitwirkten, sondern sich vielmehr vor einem jeden Aufsehen erregenden Vereine verwahrten, und, um jeder Mißdeutung zu entgehen, sich von aller Verbindlichkeit gegen denselben förmlich losgesagt haben.

Literarische Anzeigen.

Im Verlage der Karl Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg hat so eben die Presse verlassen, und ist an alle Titl. Subskribenten versandt, so wie durch alle soliden Buchhandlungen (in Luzern bei Gebrüdern Näber) zu erhalten:

Lebensgeschichte
des Chorberrn und Professors
Alons Gügler.

Herausgegeben

von

Joseph Laurenz Schiffmann,
Pfarrer in Altishofen, Kanton Luzern.

Erster Band.

Den Manen des Hochwürdigsten Bischofs Johann Michael v. Sailer gewidmet.

Zweiter Band.

Dem Hochwürdigsten Herrn Chorberrn und Professor Widmer in Luzern zugeeignet.

Preis beider Bände in gr. 8. auf schönem weißem Druckpapier
2 fl. 36 kr. oder 1 Rthlr. 12 gr.

Der Herr Verfasser dieser Biographie, einer der frühesten Schüler des Verbliebenen, der dessen ersten Lehrkurs der Exegese mit angehört hat, wurde von der großen, innigen Verehrung, die ihn für den Seligen stets belebte, bewogen, sich der so schwierigen Aufgabe zu unterziehen: das Leben und Wirken dieses so originellen und gediegenen Mannes zu beschreiben. In der Vorrede äußert sich derselbe u. A. folgendermaßen darüber:

„Was ich Gedrucktes oder dann Geschriebenes (wenn auch nur Weniges und Unvollkommenes) von Gügler vorfand, oder was Freunde mir etwa mittheilten, so wie, was ich selber seit 1805 an ihm gesehen und von ihm er ahren, benutzte ich zu dieser Lebensgeschichte. Ich hielt es für keinen unverzeihlichen Uebeltand, wenn ich auch sehr Vieles von dem, was Gügler selbst verfaßte, aus hob; denn ihn wollte man ja sehen und hören, nicht den Biographen. Darum habe ich auch unbedenklich große Stellen, ja Abhandlungen von Gügler in diese Lebensbeschreibung aufgenommen; — Einiges wörtlich, Anderes als Bruchstück, oder nur dem Sinne nach. Gerade aber Unvollendetes und Unzureichendes, zumal in den angeführten Poesien, ließ ich meistens stehen, nicht blos nur darum, weil ich nichts Besseres an dessen Stelle hinzusetzen verstand, sondern gerade, auf daß man Gügler selber in allen Lebensperioden und Verhältnissen kennen lerne. Auch die eigenen Reflexionen und nöthigen Einschaltungen, wo das Gegentheil nicht deutlich angemerkt ist, habe ich bestmöglichst Güglers Ansichten nachgebildet. Durch das häufige Ausheben und Anführen der eigenen Worte Güglers glaubte ich auch nach seinen bereits erschienenen Schriften größere Sehnsucht zu erwecken.“

Werde diese Beschreibung allen Studirenden, besonders den Theologen, werde sie den Priestern, allen wahrhaften Jüngern Christi und treu anhänglichen Kindern der kathol. Kirche ein Spiegel, worin sie wie im Bilde die hohe Forderung erkennen, die Gott hienieden an uns thut“ u. s. w.

Der zweite Band ist zwar noch unter der Presse, jedoch ist der Druck bereits so weit vorgeschritten, daß derselbe noch vor Ablauf des Juli ausgegeben werden kann.

Augsburg, den 28. Juni 1833.

Bei Gebrüdern Näber, Buchdrucker in Luzern, ist so eben erschienen und zu haben:

Einige Worte über das Fröbelsche Institut zu Wiltsau. Von Georg Starnitz, Pfarrer zu Wohlhusen und Dekan des Kapitels Sursee. Gr. 8. 3 Bp.